

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 67/10 B**

L 3 AL 1695/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 5 AL 4030/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2010 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.8.2010 nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, das Urteil des LSG werde im Wesentlichen deswegen angegriffen, weil es auf Vermutungen basiere und gegen Denkgesetze verstoße. Er habe niemals über ein Vermögen von 782 755 DM verfügt. Er und seine Ehefrau hätten noch mit (vorgelegter) eidesstattlicher Versicherung vom 5.10.2009 gegenüber der ARGE Mannheim Job-Center klargestellt, in den Jahren 2000 und 2001 sowohl das damals eingesammelte Kapital als auch die Zinsen nach Abschaffung der Zinsbindungsfrist wieder an die jeweiligen Geldgeber verteilt zu haben. Vor diesem Hintergrund von einem Vermögen des Klägers aus den Jahren 2003 und 2004 ohne jeden Anhaltspunkt auszugehen, sei schlicht vermessen und könne nicht richtig sein. Notfalls habe das LSG seinen Prozessbevollmächtigten als Zeugen für die Richtigkeit seiner Angaben hören müssen. Ergänzend werde auf den gesamten bisherigen Vortrag einschließlich der dortigen Beweisangebote Bezug genommen. Der Tatbestand sei im Wesentlichen vom LSG richtig wiedergegeben worden, bis auf die genannte Summe von 782 755 DM.
- 4 Die Beschwerdebegründung benennt somit keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe. Den Ausführungen lässt sich allenfalls - sinngemäß - die Rüge eines Verfahrensmangels entnehmen.
- 5 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt. Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung schon deshalb, weil sie weder den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und Streitgegenstand darstellt noch die als unlogisch bezeichnete Entscheidung des LSG in ihrer Gedankenführung wiedergibt (vgl SozR 1500 § 160a Nr 14 und 62; stRspr). Die erforderliche Darlegung kann nicht durch die Bezugnahme auf den Tatbestand des Berufungsurteils und den bisherigen



Vortrag im Verfahren ersetzt werden. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sondern Aufgabe der Beschwerdebegründung, die Tatsachen zu bezeichnen, die den (angeblichen) Verfahrensmangel begründen. Dabei ist zu beachten, dass im sozialgerichtlichen Verfahren - wie sich bereits aus der Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt - der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine unzutreffende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Auch soweit die Beschwerdebegründung geltend macht, das LSG habe notfalls weitere Ermittlungen durchführen müssen, wäre vorzutragen gewesen, dass der - rechtskundig vertretene - Kläger in der mündlichen Verhandlung einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 und 29; stRspr*). Diesbezüglichen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Statt dessen greift sie lediglich die Rechtsauffassung bzw die Beweiswürdigung des LSG an. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)